

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**V - Fz - Inzu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

**Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)****A****Der federführende Ausschuß für Verteidigung und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten****empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden
Gründen zu verlangen:****V
In**

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 a Wehrpflichtgesetz), Artikel 12 Nr. 2 und 4 (§§ 14 und 74 Zivildienstgesetz) und Artikel 13 Nr. 1 (§ 8 Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a in § 13a Abs. 1 Satz 1,
Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b in § 13a Abs. 2 Satz 1,
Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe a in § 14 Abs. 1,
Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe b in § 14 Abs. 4 Satz 1,
Artikel 12 Nr. 4 in § 74 Abs. 1 Satz 1,
Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe a in § 8 Abs. 2 Satz 1 und
Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe b in § 8 Abs. 3 Satz 1

ist jeweils das Wort "sieben"
durch das Wort "sechs" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1995

Begründung:

Bei einer Beibehaltung der vom Bundestag beschlossenen Dienstdauer im Katastrophenschutz von sieben Jahren droht im Vergleich zum Wehr- und Zivildienst ein Attraktivitätsverlust. Bei einem nunmehr lediglich zehnmonatigem Wehrdienst werden potentielle Helfer kaum mehr gewillt sein, sich für eine siebenjährige Tätigkeit im Katastrophenschutz zu binden. Dieser Umstand kann schon aufgrund der vor dem Abschluß stehenden Neukonzeption des Katastrophenschutzes nicht hingenommen werden. Um die mit hohem finanziellen Aufwand finanzierten Fahrzeuge zu besetzen und einsatzfähig zu halten, ist eine ausreichende Anzahl von vom Wehrdienst freigestellten Helfern unbedingt nötig. Damit dies erreicht werden kann, wurde seinerzeit zwischen Bundesinnenministerium und Bundesverteidigungsministerium vereinbart, aus dem Wehrpflichtigenaufkommen pro Geburtsjahrgang auf 27.000 junge Männer für den Katastrophenschutz zurückgreifen zu können. Diese Regelung würde leerlaufen, wenn versucht wird, die Ausgangssituation für die Wehrdienstausnahme "Freistellung" im Verhältnis zum Wehrdienst zu verschlechtern.

V 2. Zu Artikel 12

In Artikel 12 ist zu regeln, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung:

Der Bundesrat hat diese Forderung in seinem Beschluß vom 18.03.1994 - BR-Drs. 159/94 - erhoben. Der Vermittlungsausschuß ist ihr nicht gefolgt. Die Gelegenheit der Novellierung der wehrrechtlichen Vorschriften sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung - vgl. BR-Drs. 614/90 (Beschluß) - besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Zivildienstleistenden treffenden längeren Dauer des Zivildienstes herstellen ließe.

B

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.